

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
hier: Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges  
Nr. 174 „Perschenertradweg II“

## Bekanntmachung

**Absicht der Einziehung  
(nach § 8 Abs. 2 BayStrWG)**

Die Gemeinde Guteneck beabsichtigt, eine Teilfläche des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 174 „Perschenertradweg II“ Flur-Nr. 100 der Gemarkung Unteraich gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Die Teilfläche des Feldweges ist aufgrund der heutigen Betriebsstruktur nicht mehr sinnvoll, sondern stellt vielmehr ein Hindernis bei der Bewirtschaftung dar.

Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 100 Gemarkung Unteraich ist die Gemeinde Guteneck. Die an das Wegeteilstück angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke Flur-Nr. 96, 97, 98, 101, 102 und 103 der Gemarkung Unteraich, sind durch weitere angrenzende öffentliche Feld- und Waldwege bzw. Ortsstraßen weiterhin ausreichend erschlossen. Die Wegefläche nördlich der Ortschaft Unteraich ist auf beiliegendem Lageplan dargestellt.

Die Einziehung des Weges Fl.Nr. 100 Gemarkung Unteraich bewirkt rechtlich den Entzug der Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 BayStrWG)

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG 3 Monate vorher ortsüblich bekanntgemacht. Zur Absicht der Einziehung besteht die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntgabe Anregungen und Bedenken bis spätestens

**16. November 2020**

bei der

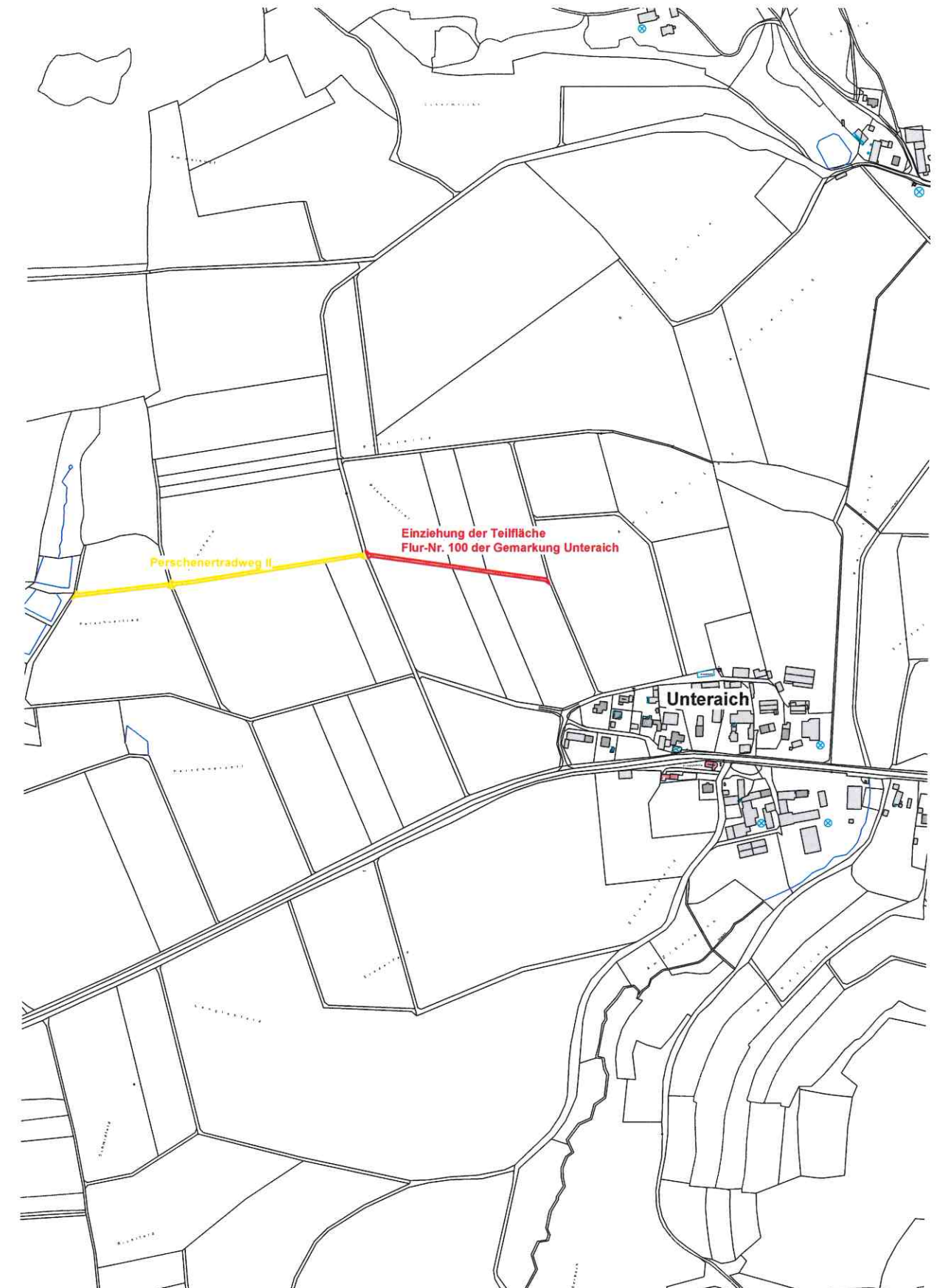
Verwaltungsgemeinschaft Nabburg,  
Oberer Markt 16, 92507 Nabburg

schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nabburg, 31.07.2020

GEMEINDE GUTENECK

  
Wilhelm  
1. Bürgermeister



An der Amtstafel:

angeschlagen am: 31.07.2020

abgenommen am: 17.11.2020



Unterschrift